

Bekanntmachung der
Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der
Wirkung von Eignungsgebieten (VRG) Nr. XXIV „Vier Berge/Teucherner Land (BLK)“

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die EE Drei Hügel GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 34c, 06682 Teuchern, plant die Änderung der o. g. Windfarm. Das Projekt trägt die Bezeichnung „WP Vier Berge III“.

Mit Datum vom 30.11.2021 erteilte der Burgenlandkreis dazu der Vorhabenträgerin unter dem Aktenzeichen 70.1.23/2020/02 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) mit der Bezeichnung WEA 27N, WEA 29N, WEA 36N, WEA 47N und WEA 64N im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge/Teucherner Land (BLK)“. Bei dem Vorhaben der Antragstellerin handelt es sich um eine Repoweringmaßnahme, bei der 7 Altanlagen zurückgebaut werden.

Nachträglich entschloss sich die Vorhabenträgerin aus technischen Gründen bei 2 WEA zu einer Änderung der Anlagentypen, woraufhin die Änderung am 22.07.2022 bekannt gemacht wurde. Die hier vorliegende Änderung der WEA 36N und WEA 47N beinhaltet:

- die Änderung der Anlagenhöhe von ursprünglich 206,85 m auf 192,85 m, die Änderung der Nabenhöhe von ursprünglich 149,00 m auf 135,00 m, bei gleichem Standort (Gem. Gröbitz, Fl. 5, FS 2/1; Gem. Krauschwitz, Fl. 6, FS 24/1), gleichem Typ (E 115 EP3) und gleicher Nennleistung (4,2 MW), sowie
- die Anpassung des nächtlichen Betriebsmodus, wodurch die (vom zulässigen Lärmpegel begrenzte) Leistung auf 2,2 MW gesteigert wird.

Wegen dieses Änderungsvorhabens ersuchte die Vorhabenträgerin den Burgenlandkreis mit Schreiben vom 05.08.2022 zu prüfen, ob im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahrens für das Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Mit weiterem Schreiben vom 02.09.2022 ersuchte die Vorhabenträgerin den Burgenlandkreis um Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der unter dem Datum vom 30.11.2021 genehmigten WEA mit der Bezeichnung WEA 36N und WEA 47N.

Angaben zu den neuen Anlagen mit Änderungen

Bezeichnung	Stand	Standort Gemarkung, Flur, Flurstück	Typ ENERCON	PN [MW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	ETRS 89	
								Ost	Nord
WEA 36N	Genehmigt	Gröbitz, 5, 2/1	E 115 EP3	4,200	206,85	115,70	149	32.706.286	5.668.055
	Änderung		E 115 EP3	4,200	192,85	115,70	135	32.706.286	5.668.055
WEA 47N	Genehmigt	Krauschwitz, 6, 24/1	E 115 EP3	4,200	206,85	115,70	149	32.709.282	5.669.152
	Änderung		E 115 EP3	4,200	192,85	115,70	135	32.709.282	5.669.152

Angaben zu den rückzubauenden Anlagen für WEA 36N und WEA 47N

Bezeichnung	Rückbaufläche	Typ	PN [MW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Bemerkungen
WEA 27	1.250 m ²	E 66	1,5	99,80	66,00	66,80	32708883 / 5668801	für WEA 36N
WEA 36	1.330 m ²	GE 1.5 sl	1,5	118,50	77,00	80,00	32706283 / 5668148	für WEA 36N
WEA O/S 17	1.137 m ²	Enercon E 70	2,0	99,50	71,00	64,00	32705458 / 5664950	für WEA 47N

2. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der geplanten Änderung der bestehenden Windfarm nach § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Beurteilung, ob ein Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann. Die Beurteilung erfolgt durch eine überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG benannten Kriterien. Gegenstand der Vorprüfung sind mithin die für die Zulassungsentscheidung relevanten Umweltauswirkungen. Als erheblich gelten dabei nicht erst Umwelteinwirkungen, die zur Ablehnung führen müssten, sondern grundsätzlich bereits solche, die die Geringfügigkeitsschwelle überschreiten. Allerdings sind auch abwägungsrelevante Umwelteinwirkungen im Sinne der Vorschrift unerheblich, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht werden beeinflussen können.

Hinweis: Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die überschlägige Prüfung muss lediglich auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen.

3. Gesamteinschätzung

Die auf Grundlage der von der Vorhabenträgerin im Verfahren vorgelegten Unterlagen durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigung zusätzlich zu vermeiden und zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit der Änderung im nächtlichen Betriebsmodus sowie der Anpassung der Anlagen- und Nabenhöhe ist nicht davon auszugehen, dass durch den Zubau der WEA zum Anlagenbestand des vorhandenen Windparks die Schallbelastungen über das nach der TA Lärm zulässige Maß hinaus ansteigen werden.

Es war hier insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer bestehenden Windfarm handelt. Die Windfarm befindet sich derzeit in einer Umstrukturierung durch verschiedene Repoweringvorhaben, in welchen die bestehenden Anlagen nach und nach durch neue WEA, in verringerter Stückzahl ersetzt werden sollen.

Die überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, die zu schützenden Güter sowie die Schutzkriterien nach Anlage 3 UVPG nicht zu besorgen sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit zugänglich.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Burgenlandkreis, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels (Ruf-Nr.: 03443 372-241) eingeholt werden. Die Entscheidung wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Naumburg, den

Götz Ulrich